



## Sachverhalt

### – Hausarbeit für Anfangende im Öffentlichen Recht –

Seit Einführung des Frauenwahlrechts vor über 100 Jahren gestalten Frauen die deutsche Demokratie auch aus den Parlamenten heraus mit. Dennoch sind sie seit jeher – gemessen an ihrem Bevölkerungsanteil – insbesondere im Bundestag unterrepräsentiert. Nachdem zwar Ende der 80er Jahre zum ersten Mal ein zweistelliger Anteil weiblicher Abgeordneter in den Bundestag einziehen konnte und in den darauffolgenden 10 Jahren der Frauenanteil auch noch stetig zunahm, stagniert dieser nun jedoch seit Anfang der 2000er Jahre zwischen 30 und 37%. Auch nach der Bundestagswahl im September 2021 ist der Frauenanteil unter den Abgeordneten mit knapp 35% noch immer weit von einem ausgeglichenen Geschlechterverhältnis entfernt.

Um diesem fortdauernden Missstand entgegenzuwirken, erarbeitet die neue Bundesregierung kurz nach der Wahl folgenden Gesetzesentwurf:

#### Gesetz zur Förderung von Parität bei der politischen Teilhabe (Paritätsgesetz – PariG)

##### Art. 1

Das Bundeswahlgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Landesliste ist abwechselnd mit Frauen und Männern zu besetzen, wobei der erste Platz mit einer Frau oder einem Mann besetzt werden kann. Personen, die im Personenstandsregister als ‚divers‘ registriert sind, können unabhängig von der Reihenfolge der Listenplätze kandidieren. Nach der diversen Person soll eine Frau kandidieren, wenn auf dem Listenplatz vor der diversen Person ein Mann steht; es soll ein Mann kandidieren, wenn auf dem Listenplatz vor der diversen Person eine Frau steht.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

2. In § 28 Abs. 1 werden nach Satz 3 folgende Sätze eingefügt:

„Wahlvorschläge, die nicht den Anforderungen des § 27 Abs. 5 entsprechen, werden zurückgewiesen; Wahlvorschläge, die zum Teil den Anforderungen des § 27 Abs. 5 nicht entsprechen, werden nur bis zu dem Listenplatz zugelassen, mit dessen Besetzung die Vorgaben des § 27 Abs. 5 noch erfüllt sind (Teilzurückweisung). Dies gilt auch für die Streichung einzelner Bewerbungen, die gegen § 27 Abs. 5 verstoßen.“

##### Art. 2

Dieses Gesetz tritt am 01.01.2025 in Kraft.



Aufgrund von Uneinigkeit innerhalb der Regierungskoalition wird dieser jedoch nicht in den Bundestag eingebracht, sondern verbleibt im Entwurfsstadium. Diesen „Rückzieher“ wollen 74 Koalitionsabgeordnete wiederum nicht dulden und bringen den Gesetzesentwurf kurzerhand selbst in den Bundestag ein.

Der Vorstoß erhält in der Folge eine erhebliche gesellschaftliche Aufmerksamkeit und wird bundesweit kontrovers diskutiert. Insbesondere die Oppositionsparteien wehren sich vehement gegen eine so „tiefgreifende Veränderung des Wahlrechts“ und sind von der Verfassungswidrigkeit des Vorhabens überzeugt. Die progressive Regierungskoalition hingegen kann sich nach anfänglicher Skepsis dem zunehmenden Druck der eigenen Wähler:innenschaft nicht länger verschließen und so verabschiedet der Bundestag nach ordnungsgemäßer Beratung das PariG mit Regierungsmehrheit. Der Gesetzesbeschluss wird anschließend durch die Präsidentin des Bundestages dem Bundesrat zugeleitet, der dem Gesetz ebenfalls mehrheitlich zustimmt.

Bundespräsident P, der die kontroverse Debatte aufmerksam verfolgt hat, ist ebenfalls von der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes insgesamt nicht überzeugt. Sowohl die Art und Weise des Zustandekommens als auch der Inhalt des Gesetzes selbst lassen bei P Zweifel an der Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz aufkommen. Um seiner Pflicht als „Staatsnotar“ gerecht zu werden, entschließt er sich daher das Gesetz nicht auszufertigen.

Die B-Fraktion ist empört, dass der Bundespräsident durch die Verweigerung „seiner Pflicht zur Ausfertigung nicht nachkommt und so nicht nur die Rechte aller Frauen, sondern auch das Gesetzgebungsrecht des Parlaments missachtet“ und ruft daher form- und fristgerecht das BVerfG zur Klärung an.

### **Hat der Antrag der B-Fraktion Aussicht auf Erfolg?**

#### **Bearbeitungshinweis:**

Gehen Sie auf die aufgeworfenen Rechtsfragen gegebenenfalls hilfsgutachtlich ein. Die Parteienrechte sind dabei von der Prüfung ausgenommen.